



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Mai 2017

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 131 Anerkennung einer Stiftung
(Dr. DARIU Familienstiftung) S. 165
- 132 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens des Landesbetriebes Straßenbau NRW S. 165
- 133 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH, Hilden S. 167
- 134 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund S. 167

- 135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG auf Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Gelsenkirchen S. 169

- 136 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr S. 171

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 137 Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 172

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

131 Anerkennung einer Stiftung (Dr. DARIU Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1974

Düsseldorf, den 20. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. DARIU Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.04.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 165

132 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Bezirksregierung
25.04.-53.32-04/05

Düsseldorf, den 24. April 2017

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den 4-streifigen Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze (RW 74/A 74) und der AS Kaldenkirchen von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 23.01.2017 beantragt, im Rahmen der nachträglichen Änderung von Ausgleichsmaßnahmen im bereits planfestgestellten Verfahren für den 4-streifigen Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze und

der Anschlussstelle Kaldenkirchen festzustellen, dass für die Planänderung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht. Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Neubau der Bundesautobahn A 61 zwischen der Bundesgrenze (RW 74/A 74) und der AS Kaldenkirchen von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000 (Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2007, Az.: 1.13.14.06 /A 61.2 (2007)).

Innerhalb des o.g. Planfeststellungsverfahrens sind gegenüber den festgestellten Planunterlagen folgende Umplanungen vorgesehen:

- Einbeziehung von Flächen der Straßenbauverwaltung in den Biotopverbund und Aufwertung als Kompensationsmaßnahmen A 3 (Anlage von Baumhecken aus bodenständigen Baum- und Straucharten in Kombination mit Mähwiesen) in der Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13
- Einbeziehung von Flächen der Straßenbauverwaltung in den Biotopverbund und Aufwertung als Kompensationsmaßnahme E 10 (Bepflanzung mit bodenständigen Baum- und Straucharten) in der Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13, Flurst. 589, 581 teilw., 586, 601 teilw.
- Einbeziehung von Flächen der Straßenbauverwaltung in den Biotopverbund und Aufwertung als Kompensationsmaßnahme A 12 (Umbau/Unterpflanzung eines nicht naturnahen Gehölzbestandes) in der Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13, Flurstück 551 teilw.
- Reduzierung der Kompensationsmaßnahme E1 um 428m² zur Optimierung des Flächen-zuschnittes der nutzbaren Restfläche.
- Aufforstung einer Fläche der Straßenbauverwaltung (A6) und Einbeziehung in den Biotopverbund (Gemarkung Leuth, Flur 7, Flurstück 70) in einer Größe von 4.466m².
- Reduzierung der Kompensationsmaßnahmen A 3/A 8 unter Erhalt eines mindestens 25m breiten Streifens für den Biotopverbund (Gemarkung Leuth, Flur 7, Flurstücke 569, 582, 585, 65, 66, 68, 69) zur Verminderung der Betroffenheit der Bewirtschafter und Eigentümer.

Gegenstand der Planänderung ist die Umplanung von Kompensationsflächen. Im Hinblick auf die geplanten und festgestellten Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den Landschaftsbehörden und -vereinen Anpassungen vorgenommen.

So wurden durch die Bundesstraßenbauverwaltung zusätzliche Flächen erworben. Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um unwirtschaftliche Restflächen, die auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers gem. Punkt 5.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses erworben werden mussten. Diese zusätzlichen Flächen wurden in das Kompensationskonzept integriert und so ergab sich die Möglichkeit andere betroffene Eigentümer zu entlasten oder den Flächenzuschnitt zu optimieren, ohne dabei die angestrebte Zielsetzung der Biotopvernetzung zu missachten. So sah die bisherige Planung, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.12.2007 zugrunde lag, unter anderem eine Inanspruchnahme von 9.989 m² auf dem Grundstück Gemarkung Leuth, Flur 7, Flurstück 569 vor. Durch die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen sollen nunmehr nur noch 3.115 m² der Fläche dieses Betroffenen beansprucht werden.

Die Funktionalität des Kompensationskonzeptes bleibt dabei erhalten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planänderung (Umplanung von Kompensationsflächen - Deckblatt E) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beantragte Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG.

Im Auftrag
gez. Krappe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 165

133 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH, Hilden

Bezirksregierung
53.01-100-53.0073/16/5.1.1.1

Düsseldorf, den 19. April 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 121-125, 40721 Hilden,

Antrag 3M Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb von 5 ortsfest montierten Pumpen zur Befüllung v. Tanks 1 bis 5 im Geb. 16

Die 3M Deutschland GmbH hat mit Datum vom 10.11.2016, ergänzt am 03.04.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen, Lösemittelverbrauch 4.200 t/a auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden, gestellt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Aufstellung und den Betrieb von fünf ortsfesten Pumpen zur Enttankung von Tankwagen, die jeweils einem der Tanks 1 bis 5 im Gebäude 16 (Hilden 2) fest zugeordnet sind und Austausch der vorhandenen Bodenablassventile (händisch und mechanisch) gegen Schnellschlussauslaufventile mit Funktion „FailSafe Close“ an allen 9 Tanks in Geb.16.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach

der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 167

134 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

Bezirksregierung
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

Düsseldorf, den 20. April 2017

Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Standort in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.10.2015 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400 in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

A)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Kampstraße 49, 44137 Dortmund mit Bescheid vom 15.10.2015 eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

Auf Ihren Antrag vom 18.08.2014, zuletzt ergänzt am 03.07.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

1.

Der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, in 44137 Dortmund, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten, in 46446 Emmerich, Wehler Königsweg 51, Kreis Kleve, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung einer katalytischen Abgasreinigungsanlage, eines 40 m³ Reduktionsmitteltanks für Ammoniakwasser (24,9 %-ig) und eines neuen Kamins mit einer Höhe von 33 m über Grund inkl. Erdarbeiten und Fundamentierungen
- Errichtung eines neuen Lagergebäudes inkl. Erdarbeiten, Fundamentierungen, Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Herstellen einer Verladefläche zum Umschlag des Reduktionsmittels Ammoniakwasser gemäß den Anforderungen der VAwS
- Aushubarbeiten für Fundamente, Kabeltrassen und Versorgungsleitungen
- Errichtung des neuen Abgaskanals für die Umleitung des Abgasstroms auf die neue Abgasreinigungsanlage
- Erstellung von Kabeltrassen und Versorgungsleitungen

- Bau und Betrieb einer Neutralisationsanlage für Kondensate der Brennwertkessel/Wärmeerzeuger
- Demontage des vorhandenen Kamins der ME 1400

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

B)

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer katalytischen Abgasreinigungsanlage inklusive der Nebeneinrichtungen am Standort Elten ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen)

verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz (Anlagenüberwachung), zum Gewässerschutz (VAwS), zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht und zum Brandschutz.

C)

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchV in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchV vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 11.05.2017 bis einschließlich 26.05.2017 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	13.00 bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus, Zimmer 206
(2. OG, Altbau), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich
am Rhein,

Montag bis Freitag von	08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 167

135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Gelsenkirchen

Bezirksregierung
53-56 Gv 41/05

Düsseldorf, den 21. April 2017

Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG über die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E4, je 2.000 kW, in Ratingen-Meiersberg für die BBB Umwelttechnik GmbH

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, mit Datum vom 29.12.2016 (bzw. Ergänzungsbescheid vom 12.04.2017) einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt und ihren vorangegangenen Rücknahme- und Ablehnungsbescheid aufgehoben:

A.

Verfügender Teil

Auf den Antrag vom 05.11.2007 auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E4, je 2.000 kW, in 40882 Ratingen-Meiersberg, ergeht gemäß §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

1.
Der Rücknahme- und Ablehnungsbescheid vom 17. April 2014, Az. s.o., wird aufgehoben.

2.
Der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, Pavillon 4.2, 45886 Gelsenkirchen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 BImSchG, § 1 Abs. 1 S. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten Windkraftanlagen

WKA Ratingen I

WKA-Typ:	Enercon E-70 E4
Nennleistung (kW):	2.000 kW
Nabenhöhe über Fundament:	98,20 m
Nabenhöhe über Grund:	97,50 m
Rotordurchmesser:	71 m
Gesamthöhe:	133,00 m
Gemarkung:	Meiersberg
Flur:	5
Flurstück:	102

Rechtswert: 2.565.865
Hochwert: 5.683.701

WKA Ratingen II

WKA-Typ: Enercon E-70 E4
Nennleistung (kW): 2.000 kW
Nabenhöhe über Fundament: 98,20 m
Nabenhöhe über Grund: 97,50 m
Rotordurchmesser: 71 m
Gesamthöhe: 133,00 m
Gemarkung: Meiersberg
Flur: 4
Flurstück: 57
Rechtswert: 2.566.220
Hochwert: 5.683.634

in 40882 Ratingen-Meiersberg erteilt.

3.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlagen abweichend mit einem Generator mit einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW errichtet werden sollten. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden vollziehbaren Zulassungsentscheidung sind die Anlagen für jeden Betriebszustand insbesondere so zu fahren, dass die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Emissionswerte für Lärm nicht überschritten werden.

4.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Das Verzeichnis der Antragsunterlagen ist in der Anlage 2 enthalten. Die Anlage 1 und die in der Anlage 2 verzeichneten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende, behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach §§ 63 Abs.1, 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

Luftrechtl. Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

III.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der

Bekanntmachung an **zwei Wochen** in der Zeit vom 05.05.2017 bis einschließlich 18.05.2017 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf:
Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Donnerstag von
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von
08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Ratingen:
beim Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, 2. Etage, Stadionring 17, 40878 Ratingen,

Montag bis Mittwoch von
08.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von
08.30 bis 12.00 Uhr

Stadt Mettmann:
im Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Raum N315, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann,

Montag bis Freitag von
08.00 bis 12.00 Uhr und

Montag bis Mittwoch von
13.00 bis 15.30 Uhr und

Donnerstag von
13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Düsseldorf:
beim Amt 61 (Stadtplanung), 4. Etage, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf,

Montag bis Donnerstag von
07.30 bis 15.00 Uhr

Freitag von
07.30 bis 13.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-9167
2. bei der Stadt Ratingen unter Telefon-Nr. 02102/550-6102
3. bei der Stadt Mettmann unter Telefon-Nr.

02104/980-313 oder -315

4. bei der Stadt Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/899-6426

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen ist in dem o.g. Zeitraum zudem im Internet unter

http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offen_agen_fortsetzung.html

einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Determann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 169

136 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr

Bezirksregierung
54.08.04.50-1

Düsseldorf, den 24. April 2017

Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR), nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet statt am

Mittwoch, dem 17.05.2017
um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)

im LVR-Industriemuseum „Zinkfabrik Altenberg“
Hansastraße 20
46049 Oberhausen.

Erforderlichenfalls wird der Termin an Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Antragstellerin, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 171

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137 Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni

2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung vom 07.04.2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der Sitzung am 07.04.2017 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 09.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 „Arten der Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten - soweit § 12 Abs. 3 und Abs. 4 RVRG keine andere Regelung vorschreibt - nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- b) Ersatz des Verdienstausfalls / Haushaltsführung, Kinderbetreuungskosten
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung

e) Übernachtungsgeld.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld“

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

- a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- 1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz
- 2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz

3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz

5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a der Entschädigungsverordnung.

(5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 5 a EntschVO begrenzt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Überschrift: „Ersatz für Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten und Haushaltsführung“

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 3 RVR-G Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag geleistet wird.

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 80,00 €.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ersetzt.

(5) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des

glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(6) Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

Artikel II

1. Die 7. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 07. April 2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf